

eines Untersuchungsvorganges sowie dessen erfolgreichen termingerechten Abschluß und hat prinzipiell vor der Inhaftierung verdächtiger Personen zu erfolgen.

Die Untersuchungsplanung ist komplexmäßig und übersichtlich vorzunehmen unter Angabe des zu dem Untersuchungskomplex vorliegenden Quellenmaterials, wie Dokumente und Berichte inoffiziellen Charakters, Vernehmungen bereits inhaftierter Personen, Zeugenvernehmungen, Hausdurchsuchungsmaterial und andere vorhandene Unterlagen.

Der Untersuchungsplan hat unter Angabe konkreter Termine die durchzuführenden Vernehmungskomplexe zur allseitigen Aufklärung aller Umstände und Folgen des Verbrechens, des Persönlichkeitsbildes und der Motive sowie zur Ermittlung von Mittätern, weiterer strafbarer Handlungen und zur Auswertung zu enthalten.

Der Bedeutung der Beweisführung entsprechend sind im Plan alle Maßnahmen festzulegen, die zur Überprüfung der Aussagen Beschuldigter, zur Bestätigung der begangenen strafbaren Handlungen und zur Beschaffung neuer Beweistatsachen erforderlich sind, insbesondere durch Zeugenvernehmungen, Gegenüberstellungen, Sachverständigengutachten, Tatortuntersuchungen, Dokumente, Bestätigungen, Beurteilungen und die vorhandenen beziehungsweise zu beschaffenden Sachbeweise.

Bei Bekanntwerden weiterer Einzelheiten ist der Untersuchungsplan ständig zu ergänzen und die Erfüllung der eingeplanten Maßnahmen zu vermerken.

### 3. Die Berichterstattung

Die rechtzeitige Berichterstattung an die Leitung des Ministeriums, der Bezirksverwaltungen und der Hauptabteilung IX ist eine bedeutsame Voraussetzung für die Einleitung notwendiger politischer oder operativer Maßnahmen von Partei und Regierung.

Kopie: BSW